

Regierungsratswahlen 2024

Prüfung der Offenlegung der Finanzierung nach TPG

Schlussbericht

Mai 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage und Vorgehen.....	3
1.1	Ausgangslage	3
1.2	Anwendbare Normen.....	3
1.3	Prüfungsumfang, Methodik und Abgrenzung	3
1.4	Berichterstattung	4
2	Prüfungsfeststellungen	5
2.1	Budgets für die Finanzierung der Wahlkampagne	5
2.2	Schlussrechnungen für die Finanzierung der Wahlkampagne	6
2.3	Beobachtung Kampagne und Bedarf Offenlegungspflicht.....	7
2.4	Gegenüberstellung Budget und Schlussrechnung	8
3	Schlussbemerkungen	9

Zusammenfassung

In der nachstehenden Tabelle sind die wesentlichsten Feststellungen aus der Prüfung der Finanzierungsoffenlegung nach Transparenzgesetz (TPG) der Regierungsratswahlen 2024 durch die Finanzkontrolle des Kantons Schwyz zusammengefasst.

Prüfungsfeststellungen	
Budget	Die Fristen für die Budgeteinreichung wurden von allen teilnehmenden Parteien resp. Kampagnenführenden eingehalten. Sie enthielten keine offensichtlichen Falschangaben und konnten fristgerecht veröffentlicht werden.
Schlussrechnung	Die Schlussrechnungen der Parteien wurden fristgerecht eingereicht. Der Inhalt entsprach dem Transparenzgesetz. Es gab keine wesentlichen resp. nicht nachvollziehbare Abweichungen zwischen den Ausgaben gemäss Budget und denjenigen aus den Schlussrechnungen.
Offenlegungspflicht / Beobachtung der Kampagne	Grundsätzlich wurden die Offenlegungspflichten nach § 3 TPG in den Budgets und Schlussrechnungen eingehalten. Es gibt keine Hinweise, dass die eingereichten Schlussrechnungen nicht dem Transparenzgesetz entsprechen. Es gibt Tatbestände, die von der Offenlegungspflicht befreit sind, da <ul style="list-style-type: none">- der Schwellenwert nicht erreicht wurde,- keine persönliche Kampagnenführung vorliegt,- keine Kampagne für die Regierungsratswahlen vorliegt,- keine Organisation beteiligt ist. Das aktive Monitoring über die geführten Kampagnen der Finanzkontrolle hat keine Hinweise ergeben, dass weiteren Organisationen offenlegungspflichtig wären. Die finanziellen Mittel und Aufwendungen für die Kampagnen sind in den Schlussrechnungen detailliert und mehrheitlich gemäss Leitfaden aufgeführt. Eine vertiefte Prüfung der Schlussrechnungen durch die Finanzkontrolle wurde nicht vorgenommen.

1 Ausgangslage und Vorgehen

1.1 Ausgangslage

Am 3. März 2024 fand im Kanton Schwyz die Gesamterneuerungswahl von sieben Mitgliedern des Regierungsrates auf eine Amtsdauer von vier Jahren (2024 bis 2028) statt. Für die Gesamterneuerungswahl galt das Mehrheitswahlverfahren (Majorz, § 56 Abs. 3 KV). Es wurden alle bisherigen Regierungsräte wiedergewählt.

Gemäss Transparenzgesetz vom 6. Februar 2019 (TPG, SRSZ 140.700) hat die Finanzkontrolle des Kantons Schwyz als Einreichungs- und Prüfstelle die Offenlegung der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen des Kantons zu prüfen. Die Regierungsratswahlen fallen unter kantonales Recht und werden vom kantonalen Transparenzgesetz erfasst. Offenlegungspflichtig sind alle Parteien und sonstige Organisationen, die sich an kantonalen Volkswahlen und Abstimmungen an der Urne beteiligen und ihre budgetierten oder getätigten Aufwendungen Fr. 10 000.-- überschreiten.

Für die Budgets und Schlussabrechnungen der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen sind die jeweiligen Parteien und Organisationen verantwortlich. Sie bestätigen beim Einreichen der Unterlagen die Vollständigkeit und Richtigkeit ihrer Angaben (Selbstdeklaration).

1.2 Anwendbare Normen

Die Durchführung der Prüfung orientiert sich gemäss § 6 Abs. 2 des Finanzkontrollgesetzes vom 25. April 2012 (SRSZ 144.210) an allgemein anerkannten Grundsätzen. Dies sind insbesondere die Schweizer Prüfungsstandards (SA-CH), der Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision (SER) und die Leitlinien zur Aufsichtsprüfung der Fachvereinigung der Finanzkontrollen. Um den Eigenheiten des öffentlichen Sektors sowie der spezifischen Aufgabenstellung einer Finanzkontrolle gerecht zu werden, orientiert sich die Finanzkontrolle an den Standards und wendet sie in adaptierter Form an.

1.3 Prüfungsumfang, Methodik und Abgrenzung

In ihrer Funktion beobachtet die Finanzkontrolle die Abstimmungs- und Wahlkampagnen auf Stufe Kanton und prüft die Einhaltung des TPG. Konkret lassen sich die Prüfungshandlungen der Finanzkontrolle wie folgt zusammenfassen:

Bereich	Prüfziele / Prüfungsumfang
Budgets der Kampagnen	Fristeinhaltung, Offenlegungspflichten, Inhaltsprüfung auf fehlerhafte Angaben oder unzulässige Inhalte
Schlussrechnungen	Fristeinhaltung, Offenlegungspflichten, Inhaltsprüfung auf fehlerhafte Angaben oder unzulässige Inhalte
Beobachtung Kampagnen	Plausibilisierung Finanzierung und Aufwendungen, Hinweisprüfung, ob weitere Parteien oder Organisationen offenlegungspflichtig sind, Nachforderungen

Die Prüfungshandlungen umfassten Befragungen und analytische Prüfungshandlungen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im Ermessen des Prüfers.

Nicht Gegenstand der Prüfung waren:

- Vollständigkeit der Finanzierung und Aufwendungen;
- Belegeinforderungen über Einzahlungen bei Parteien, Kandidierenden und Organisationen;
- Belegprüfungen bei Aufwendungen.

1.4 Berichterstattung

Im Folgenden sind die Prüfungshandlungen sowie die wichtigsten Prüfergebnisse dargestellt. Die Berichterstattung führt lediglich die Feststellungen auf und gibt kein Urteil über die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben der Parteien und Organisationen ab.

Die Offenlegung der Politikfinanzierung ist über www.sz.ch/transparenz einsehbar.

2 Prüfungsfeststellungen

2.1 Budgets für die Finanzierung der Wahlkampagne

Prüfungshandlungen

Die Budgets für die Finanzierung der Regierungsratswahlen vom 3. März 2024 wurden von folgenden Parteien eingereicht:

- FDP.Die Liberalen Schwyz (FDP)
- SVP Kanton Schwyz (SVP)
- Die Mitte Schwyz (Mitte)
- Sozialdemokratische Partei Kanton Schwyz (SP)

Die Finanzkontrolle prüfte die Fristeinhaltung, untersuchte die eingereichten Dokumente auf offensichtlich fehlerhafte Angaben oder unzulässige Inhalte (z. B. diskriminierend oder anstössig). Sie ist zudem zuständig für die Veröffentlichung der Budgets.

Prüfungsfeststellungen

Die Fristen für die Budgeteinreichung wurden von allen aufgeführten Parteien eingehalten. Sie enthielten keine offensichtlichen Falschangaben und konnten fristgerecht veröffentlicht werden.

Diverse Budgets mussten nicht durch die Finanzkontrolle veröffentlicht werden, da diese die gleichzeitig stattfindenden Kantonsratswahlen abbildeten und somit durch das zuständige Bezirks- oder Gemeindekassieramt zu veröffentlichen waren (TPG § 5 Abs. 3b).

2.2 Schlussrechnungen für die Finanzierung der Wahlkampagne

Prüfungshandlungen

Bei den eingereichten Schlussrechnungen der Parteien prüfte die Finanzkontrolle (formelle Prüfung),

- ob die Fristen eingehalten wurden,
- ob die Offenlegungsvorschriften gemäss § 3 TPG für die aufgeführten Einnahmen eingehalten worden sind,
- ob anonyme Spenden eingegangen sind und nach § 2 Abs. 3 TPG korrekt behandelt wurden.

Prüfungsfeststellungen

Die Parteien, welche bereits ein Budget eingereicht haben, haben ihre Schlussrechnungen fristgerecht eingereicht.

Die Finanzierungen und Aufwendungen sind mehrheitlich plausibel nach Leitfaden dargestellt. Eine gesetzliche Vorgabe für eine detaillierte Schlussrechnung besteht nicht.

In allen Schlussrechnungen wurden Name und Wohnort bzw. Sitz der natürlichen und juristischen Personen offengelegt, welche zur Finanzierung mehr als Fr. 5 000.-- bzw. Fr. 1 000.-- beitragen.

Es wurden keine anonymen Spenden aufgeführt.

Es wurden keine Sachwerte oder Dienstleistungen aufgeführt.

2.3 Beobachtung Kampagne und Bedarf Offenlegungspflicht

Prüfungshandlungen

Während der Kampagnenphase prüfte die Finanzkontrolle mittels aktivem Monitoring der öffentlich sichtbaren Kampagnen, ob Hinweise bestehen, dass weitere Parteien oder Organisationen, welche kein Budget eingereicht haben, eine Kampagne über dem Schwellenwert führten. Diese würden dann aufgefordert, eine Schlussrechnung nachzureichen, um zu prüfen, ob der Tatbestand der Offenlegungspflicht erfüllt ist.

Bei den Schlussrechnungen wurde jeweils geprüft, ob

- die in den Schlussrechnungen ausgewiesenen Aufwendungen plausibel sind,
- Auffälligkeiten bestehen, die weitere Abklärungen und Rückfragen benötigen,
- Hinweise vorhanden sind, dass die Schlussrechnungen nicht dem TPG entsprechen.

Prüfungsfeststellungen

Es gab keine Hinweise, dass weitere Parteien oder Organisationen, welche kein Budget resp. keine Rechnung eingereicht haben, eine nach TPG offenlegungspflichtige Wahlkampagne durchgeführt hätten.

Die Supporter-Vereine, welche den Kampagnen Zuwendungen über dem Schwellenwert von Fr. 10 000.-- zugesprochen haben, fallen nicht unter die Offenlegungspflichten des TPG, da sie sich nicht mit einer eigenen Kampagne über den relevanten Schwellenwerten an den Regierungsratswahlen beteiligt haben.

Die in den Schlussrechnungen ausgewiesenen Aufwendungen sind gemäss unserer Einschätzung plausibel. Es bestehen keine Auffälligkeiten, die weitere Abklärungen und Rückfragen benötigt hätten. Es gab auch keine Hinweise, dass die eingereichten Schlussrechnungen nicht dem Transparenzgesetz entsprechen.

2.4 Gegenüberstellung Budget und Schlussrechnung

Prüfungshandlungen

Die Finanzkontrolle vergleicht, ob die Budgets und Schlussrechnungen substanziell abweichen, um zu plausibilisieren, dass die Budgeteingaben nicht missbräuchlich zu tief angesetzt werden, um die Wählerinnen und Wähler bezüglich der aufgewendeten Mitteln in die Irre zu führen. Dabei vergleichen wir die Aufwände pro kampagnenführende Partei.

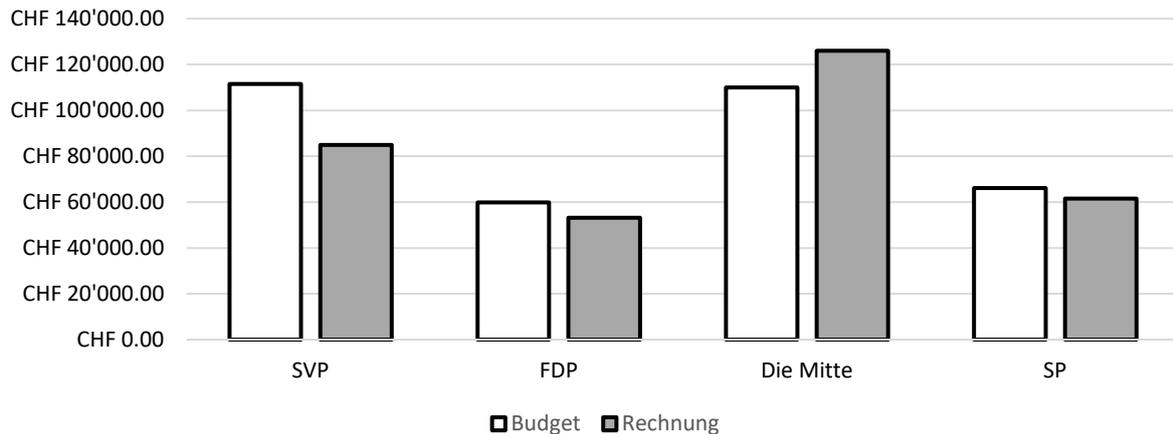


Abbildung 1: Gegenüberstellung Budget und Schlussrechnung pro kampagnenführende Partei

Prüfungsfeststellungen

Es bestehen keine wesentlichen resp. nicht nachvollziehbaren Abweichungen zwischen den Ausgaben gemäss Budget und denjenigen aus den Schlussrechnungen.

Die höchste Budgetabweichung weist die SVP auf, welche zirka CHF 26 500.-- tiefere effektive Aufwendungen zu verbuchen hatte. Die Mitte hatte hingegen CHF 16 000.-- höhere Ausgaben als budgetiert.

3 Schlussbemerkungen

Die oben aufgeführten Prüfungshandlungen sind weder eine Prüfung noch eine Review gemäss den Schweizer Prüfungsstandards (SA-CH). Die Finanzkontrolle gibt entsprechend keine Zusicherung über die Korrektheit und Vollständigkeit der Angaben in den Schlussrechnungen ab. Dieser Bericht dient einzig der Überprüfung des Transparenzgesetzes. Er bezieht sich nur auf die oben bezeichneten Positionen und Rechnungen und nicht auf irgendeinen Abschluss der Parteien und Organisationen als Ganzes.

Das Transparenzgesetz ist seit dem 1. Juli 2022 in Kraft. Aufgrund laufender Anwendungsfragen bei neu eingeführten Gesetzgebungen hat die Finanzkontrolle einen Leitfaden¹ mit allgemeinen Erläuterungen, Fragen und Antworten veröffentlicht. Für Abstimmungen und Wahlen werden die Parteien und Organisationen gebeten, diesen Leitfaden zu konsultieren.

Die Finanzkontrolle dankt allen beteiligten Personen für die Beantwortung unserer Fragen sowie die offene und konstruktive Zusammenarbeit.

Finanzkontrolle des Kantons Schwyz

¹ https://www.sz.ch/public/upload/assets/64859/faq-transparenzgesetz_18-07-2023.pdf?fp=2

Finanzkontrolle Kanton Schwyz

Rickenbachstrasse 136

Postfach 6233

6431 Schwyz

Telefon 041 819 24 08

E-Mail fiko@sz.ch

Internet www.sz.ch/finanzkontrolle

Rickenbach, Mai 2024